

4198 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird

Die Finanzausgleichspartner haben sich nach intensiven Beratungen darüber geeinigt, eine Reihe von aktuellen Fragen gemeinsam zu lösen, wobei auf Grund der unterschiedlichen Interessenslagen von allen Beteiligten Zugeständnisse gemacht werden mußten, sodaß die ausgehandelten Maßnahmen als Gesamtpaket, das nur in einem umgesetzt werden soll, anzusehen sind. Im einzelnen handelt es sich bei dieser Vereinbarung u.a. um folgende Maßnahmen:

- Umwandlung der Getränkesteuer von einer Verbrauchsteuer in eine Verkehrsteuer und Neuregelung der Bemessungsgrundlage
- Beseitigung der Alkoholabgabe; als Ausgleich werden die Produktsteuern auf Bier, Schaumwein und Branntwein erhöht und im Laufe des Jahres 1992 eine Weinsteuer eingeführt
- Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B auf 500 vH (wie bei der Grundsteuer A)
- Neuregelung des Gemeindekopfquotenausgleiches
- gesetzliche Regelung der Rückabwicklung der Aufhebung des Randgemeindeschlüssels durch den Verfassungsgerichtshof
- Verlängerung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bis Ende 1994
- Umstrukturierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds
- Einführung einer Normverbrauchsabgabe (als ausschließliche Bundesabgabe im Jahr 1992) als Ersatz für den Wegfall des erhöhten Mehrwertsteuersatzes von 32 % sowie weitere budgetwirksame Maßnahmen (Erhöhung der Mineralölsteuer, Abwicklung der Startwohnungsförderung)
- Umstellung des Ersatzes des Bundes für die Landeslehrerkosten auf ein Normkostensystem je Schüler, das die unterschiedlichen Strukturen in den Schultypen und in den Ländern mitberücksichtigen soll.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 18

Alfred Gusenbauer
Berichterstatter

Dkfm. Dr. Helmut Frauscher
Stv. Vorsitzender